

Beschlussvorlage

für den

Ausschuss für Bau, Natur, Umwelt und Landwirtschaft	29.11.2018
Kreisausschuss	05.12.2018
Kreistag	14.12.2018

Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lehrdetal"

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lehrdetal“ in der Gemeinde Kirchlinteln im Landkreis Verden, in der Stadt Walsrode im Landkreis Heidekreis und in der Stadt Visselhövede im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Sachverhalt und Rechtslage:

Der Landkreis Heidekreis ist verpflichtet, dass FFH-Gebiet 276 „Lehrde und Eich“ hier Teilbereich „Lehrde (Lehrdetal)“ als Bestandteil von Natura 2000 bis zum 31.12.2018 im Ausweisungsverfahren rechtlich zu sichern.

Das „Lehrdetal“ liegt in der naturräumlichen Einheit "Stader Geest". Es befindet sich in den Landkreisen Verden (Aller), Heidekreis und Rotenburg (Wümme).

Das FFH-Gebiet erstreckt sich vom Limmerberg im Landkreis Rotenburg (Wümme) über Stellichte im Landkreis Heidekreis bis Ottersen im Landkreis Verden, wo die Lehrde in die Aller mündet und hat eine Größe von ca. 678 ha. Der Landkreis Verden hat an dem hier zu sichernden Teilstück einen Anteil von ca. 337 ha, der Landkreis Rotenburg ca. 122 ha und der Heidekreis ca. 152 ha. Das Naturschutzgebiet (NSG) „Lehrdetal“ erstreckt sich auf einer Fläche von 438 ha.

Zur Sicherung von grenzüberschreitenden Natura 2000-Gebieten wurde durch Erlass des MU vom 11.12.2014 die Möglichkeit der Übertragung der Zuständigkeit eingeräumt. Regelmäßig übernimmt der Landkreis mit dem größeren Anteil die Federführung.

Im Sinne einer einheitlichen Verordnung und zügigen Abwicklung der nationalen Sicherung des Gebietes wurde die gemeinsame Erarbeitung einer VO unter Federführung des Landkreises Verden abgestimmt.

Die Lehrde ist ein weitgehend von natürlicher Dynamik geprägtes Gewässer, das stellenweise noch von gut ausgeprägten Erlen-Auwäldern, Bruchwäldern, Seggen- und Binsenrieden und kleinflächigen Quellsümpfen bzw. -wäldern umgeben ist.

Auf der Seite des Heidekreises wird die Lehrde in diesem Bereich vor allem von kleinflächigen Wäldern geprägt.

Das Gebiet ist ein wichtiger Lebensraum für nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie geschützte Libellenarten, den Fischotter und eine nach Anhang II geschützte Neunaugenart sowie gefährdete bzw. stark gefährdete Pflanzenarten. Der überwiegende Teil der Lehrdeniederung besitzt landesweite Bedeutung als Nahrungshabitat für den nach der EU-Vogelschutzrichtlinie streng geschützten Schwarzstorch.

Die Lehrde ist bereits seit 1992 über die Natura 2000-Gebietsgrenze hinaus als Landschaftsschutzgebiet Nr. SFA 41 „Lehrdetal“ geschützt. Zur Sicherung der Natura 2000-Ziele bedarf es einer neuen Sicherung zumindest des Kernbereiches des LSG.

Die Sicherung im Kernbereich als NSG wird von allen drei Landkreisen als erforderlich angesehen. Entsprechende Sicherungsbeschlüsse liegen beim LK Verden, beim LK Rotenburg und beim Landkreis Heidekreis vor.

Im Randbereich werden Teile der alten LSG-VO bestehen bleiben. Über das FFH-Gebiet hinaus erfolgt keine Sicherung.

Mit dem Unterhaltungsverband, dem Landvolk und der Landwirtschaftskammer wurden Abstimmungsgespräche geführt.

Beteiligungsverfahren

Das Beteiligungsverfahren gem. § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) ist mit dem Beginn der Behördenbeteiligung am 12.07.2018 eingeleitet worden. Die beteiligten Behörden erhielten gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG eine Frist bis zum 20.09.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme.

Parallel dazu hat die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung der Unterlagen im Zeitraum vom 06.08.-14.09.2018 in der Gemeinde Kirchlinteln, der Stadt Visselhövede und der Stadt Walsrode stattgefunden.

Dies wurde in der Stadt Walsrode ortsüblich bekanntgemacht und zusätzlich am 24.07.2018 in der Walsroder Zeitung in Form einer Hinweisbekanntmachung durch den Landkreis Heidekreis veröffentlicht. Die ausführliche Bekanntmachung sowie die gesamten Auslegungsunterlagen wurden bereits am 24.07.2018 auf der Heidekreis Homepage veröffentlicht.

Insgesamt sind in dem Beteiligungsverfahren 66 Einwendungen mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen vorgebracht worden. 32 Einwendungen entfallen auf die TÖBs, 34 auf private Eigentümer (17 x LK Verden, 13 x LK Heidekreis und 4 x LK Rotenburg). Dem Wunsch Einzelner bzgl. einer Fristverlängerung konnte bis zum 29.09.2018 entsprochen werden. Die Einwendungen der betreffenden Behörden, Verbände und Grundstückseigentümer wurden gemeinsam von allen drei Landkreisen ausgewertet, gewürdigt und nach Abwägung aller Belange nach Möglichkeit berücksichtigt.

Ergebnis

Der aus dem dargestellten Verfahren resultierende Verordnungstext und die dazu gehörende maßgebliche Karte im Maßstab 1:50.000 und zwei Detailkarten im Maßstab 1:10.000 werden den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt. Beigefügt ist die angepasste Begründung zur Verordnung.

Der Verordnungstext und die maßgebliche Karte im DIN A 3 Format im Maßstab 1:50.000 werden anschließend im Nds. Ministerialblatt veröffentlicht.

Eine Veröffentlichung kann erst in 2019 erfolgen, da der Annahmeschluss für 2018 (15.11.2018) bereits abgelaufen ist.

Haushaltsrechtliche Beurteilungen:

Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 11.200,00 € für die Kosten durch die Bekanntmachung und für die zukünftige Beschilderung (ca. 100 Schilder zu je 110,00 €) des Gebietes sind im Haushaltsplan 2019 „Produkt 55490 Naturschutz und Landschaftspflege“ veranschlagt.

Deckungsvorschlag:
entfällt

Chancengleichheitsprüfung:
Eine Chancengleichheitsprüfung wurde durchgeführt und hat ergeben, dass weder Frauen noch Männer bevorzugt werden.

Anlagen
Verordnungsentwurf NSG Lehrdetal
Begründung zur Verordnung NSG Lehrdetal
Übersichtskarte Maßstab 1 50.000
Teilkarte 1 Maßstab 1 10.000
Teilkarte 2 Maßstab 1 10.000
Abwägungsprotokoll TÖB
Abwägungsprotokoll Privater